

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf

01. Anlass der Planung

Der Bauausschuss der Gemeinde Wilnsdorf hat in seiner Sitzung am 30.03.2000 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, beschlossen, um für diesen Bereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung einschließlich Regelung der Verkehrserschließung zu erzielen.

02. Planungsgrundlagen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wilnsdorf stellt den Bereich der geplanten Bebauung als "Wohnbaufläche" sowie den Bereich der vorgesehenen Naturausgleichsfläche als "landwirtschaftliche Fläche" dar.

03. Plangebiet

a) Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt südöstlich der beiden an der B 54 gegenüber der Simultankirche gelegenen gastronomischen Betriebe und umfasst eine Fläche von ca. 0,7 ha.

Das Plangebiet ist in folgende Flächen gegliedert:

1.	Überbaubare Flächen:	1.418 m ²
2.	Nicht überbaubare Flächen:	2.754 m ²
3.	Verkehrsflächen (Straßen u. Wirtschaftswege):	795 m ²
4.	Anpflanzungsflächen für heimische Gehölze:	248 m ²
5.	Private Grünfläche - Böschung -:	310 m ²
6.	Waldfläche - natürlicher Waldrand, Saumzone -:	1.450 m ²

Gesamtfläche: 6.975 m²

=====

04. Inhalt der Planung

I. Art und Umfang der baulichen Nutzung

Der Planbereich wird in Anlehnung an die umgebende Bebauung als "allgemeines Wohngebiet" gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Im Plangebiet können ca. 5 Baugrundstücke gebildet werden. Hiervon befinden sich 3 Baugrundstücke bereits jetzt im städtebaulichen Innenbereich gem. § 34 BauGB.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl/ Geschossflächenzahl von 0,3 festgesetzt. Die Anzahl der zulässigen Wohnungen je Gebäude wird auf max. zwei begrenzt. Hierdurch soll eine zu massive Bebauung auf den relativ großen Grundstücken vermieden werden.

Die Geschossigkeit wird analog der umgebenden Wohnbebauung auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind lediglich Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig.

Die im Bebauungsplan vorgesehene Erweiterungsfläche für lediglich 2 Wohngebäude befindet sich in einem wesentlich größeren Abstand zum nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb als die bereits vorhandene unmittelbar umliegende reine Wohnbebauung. Da gemäß aktueller Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes bereits auf die Altbebauung Rücksicht genommen werden muss, bestehen gegen die Planung der zusätzlichen Bauflächen seitens der Fachbehörde keine Bedenken.

Das Staatliche Umweltamt Siegen hatte bereits 1998 zu einem Änderungsverfahren im direkt benachbarten Bebauungsplan "Hofwiese" festgestellt, dass die von dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgehenden Emissionen (Gerüche, Geräusche) nicht als schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) anzusehen sind. Beschränkende Auswirkungen durch die aktuell geplante Wohnbebauung auf den Betrieb sind daher nicht zu erwarten, zumal das Betriebsgrundstück einen Abstand von ≥ 75 m zur geplanten Bebauung aufweist und nicht in Windrichtung zu dieser liegt.

Als Dachformen sind entsprechend der umliegenden Bebauung Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 28 - 45° vorgesehen. Aufmauerungen über der Erdgeschossdecke sind ab 35° Dachneigung bis zu 50 cm, ab 40° Dachneigung bis zu 75 cm Höhe zulässig. Dachgauben und Dachaufbauten sind ab 35° Dachneigung zulässig. Bei der Dacheindeckung sind neben dunkel getönten Pfannen sowie Natur- und Kunstschieferschablonen auch alternative Materialien wie z. B. Glas-, Zink- und Gründächer sowie Sonnenkollektoren zulässig.

Zur Einbindung des Baugebietes in die freie Landschaft sind entlang der östlichen und teilweise der südlichen Plangebietsgrenze Pflanzstreifen für heimische Laubgehölze (Strauchanpflanzungen) in einer Breite von 5,0 m vorgesehen.

II. Verkehrsflächen/Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Baugebietes erfolgt über das vorhandene gemeindeeigene Straßennetz. Neue Zufahrten an die B 54 sind nicht vorgesehen.

Als zusätzliche Verkehrsfläche zur Erschließung der neuen Baugrundstücke ist im Einmündungsbereich der Wirtschaftswegeparzellen 12 und 23 eine vergrößerte Wendeanlage gem. EAE 85/95, Bild 30 (T = 14,5 m), vorgesehen, die auch zum Wenden von Müllfahrzeugen geeignet ist. Aufgrund des zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens im Plangebiet wird auf die Ausweisung großzügiger Verkehrsanlagen verzichtet. Die vorhandene Erschließungsstraße wird als 5,0 m breite Mischverkehrsfläche ausgewiesen. Die im Bereich der Wendeanlage angebundenen Wirtschaftswege werden im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt. Die Entwässerung der Wendeanlage erfolgt wie bei der vorhandenen Verkehrsfläche tlw. in den im Plangebiet verlaufenden Mischwasserkanal sowie in die vorhandenen Wegeseitengräben.

05. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Rechtliche Vorgaben

Nach § 1 a BauGB sind im Verfahren zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange nach § 1 BauGB zu berücksichtigen.

Bereits in der Bauleitplanung soll über die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Eingriffe sind neben öffentlichen Baumaßnahmen (Erschließungsstraßen) auch private Bauvorhaben - in den jeweiligen Plangebieten abschließend entschieden werden.

In diesem Zusammenhang sind auch Festlegungen über etwaige Naturausgleichsmaßnahmen zu treffen, um die infolge des Vollzuges eines Bebauungsplanes auftretenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren.

5.2 Ökologische Aufnahme/Bilanzierung

Die bereits teilweise bebauten Flurstücke 120 und 203 liegen im städtebaulichen Innenbereich gem. § 34 BauGB und bleiben daher bei der ökologischen Bilanzierung außer Betracht.

Für den südlich der Wirtschaftswege befindlichen, bisher im städtebaulichen Außenbereich gelegenen Teilbereich des Bebauungsplanes wurde eine ökologische Bestandserhebung durchgeführt. Hierzu wurde der Bereich gemäß seiner ökologischen Beschaffenheit flächenmäßig erfasst und nach einem vereinfachten Verfahren gemäß der Arbeitshilfe der Landesregierung NRW zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft bewertet.

Bei den im Eingriffsbereich befindlichen Grundstücken handelt es sich im wesentlichen um eine Weihnachtsbaumkultur (Wertigkeit 3) sowie um eine größere, hauptsächlich mit Brennesseln bewachsene Brachfläche, die punktuell mit Strauchbewuchs durchsetzt ist (Wertigkeit 4). Hieran grenzt südlich bis zum Waldrand eine dichter bewachsene Strauchgehölzfläche - hauptsächlich Holunder - mit einem Gehölzanteil < 70 % an (Wertigkeit 7, KF = 0,8).

Nach § 62 Landschaftsgesetz NW geschützte Flächen sind im betreffenden Bereich des Plangebietes nach der vorliegenden Biotopkartierung der Landesanstalt für Ökologie nicht vorhanden.

Zusätzlich wurde auch die zukünftige Planung gemäß den vorgesehenen Festsetzungen bewertet.

Die geplante Errichtung von baulichen Anlagen sowie die geringfügige Erweiterung der Verkehrsfläche - Wendeanlage - im Plangebiet stellt aufgrund der Bodenversiegelung einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der kompensiert werden soll.

5.3 Naturausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet ist als Ausgleich für die Neuversiegelung durch die zusätzlichen bebaubaren Grundstücksflächen sowie die geringfügige Erweiterung der Verkehrsfläche zum einen eine Anpflanzungsfläche für heimische Laubgehölze entlang der östlichen und teilweise entlang der südlichen Plangebietsgrenze in einer Breite von 5,0 m vorgesehen.

Hierdurch wird in Verbindung mit den städtebaulichen Festsetzungen eine harmonische Einbindung der Bebauung in die Landschaft erzielt.

Auf der Fläche sind mindestens 5 verschiedene in der Qualität verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch, der Straucharten Schlehe, Hasel, Schwarzer Holunder, Roter Holunder, Gemeiner Schneeball, Heckenkirsche, Purgier-Kreuzdorn, Roter Hartriegel, Schwarze Johannisbeere, Alpen-Johannisbeere, Himbeere, Hundsrose, Heckenrose, Waldbeere oder Weißdorn in einem Abstand von 1,0 bis 1,5 m untereinander anzupflanzen, wobei auf eine Durchmischung der verschiedenen Arten zu achten ist.

Darüber hinaus soll zum angrenzenden Waldrand im südwestlichen Planbereich der vorhandene Gehölzbestand zu einem natürlichen Waldrand - Saumzone - entwickelt und damit ökologisch aufgewertet werden.

Je 200 m² Fläche sind hier ein heimischer Laubbaum der Baumarten Hainbuche, Traubeneiche, Steileiche, Feldahorn, Bergahorn, Hängebirke, Zitterpappel, Espe, Eberesche, Mehlbeere, Vogelkirsche oder Wildapfel in der Qualität Hochstamm, 2 x verpflanzte, ohne Ballen, Stammumfang 8 – 10 cm sowie 5 verschiedene Sträucher der Straucharten Schlehe, Hasel, Weißdorn, Himbeere, Kratzbeere, Brombeere, Hundsrose, Heckenrose, Waldbeere oder Besenginster in der Qualität verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch, anzupflanzen.

Um eine aufwertende Durchmischung des Bereiches zu erhalten, sollen je angefangene 200 m² der Fläche 1 Baum und 5 verschiedene Sträucher flächig verteilt werden.

Die Bepflanzungen sind in der jeweils auf den Bezug der Gebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Durch die vorgenannten Maßnahmen kann ein ökologischer Ausgleich von ca. 97 %, d. h. nahezu Vollaussgleich, erzielt werden.

Die tabellarisch aufgelistete ökologische Bilanzierung sowie die dazugehörigen Planunterlagen sind dieser Begründung als Anlagen beigelegt.

06. Entwässerung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird der Kläranlage Niederdielen über eine bereits im Plangebiet vorhandene Abwasserleitung - DN 300 bis 500 mm - zugeleitet.

Gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes NRW (LWG) ist Niederschlagswasser bei erstmaliger Bebauung von Grundstücken grundsätzlich zu versickern, zu verrieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einzuleiten.

Aufgrund der relativ großen Baugrundstücke sowie der topographischen Gegebenheiten besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser in Form von Rigolen- bzw. Muldenversickerungen zu beseitigen.

Die Entwässerungssysteme werden wie folgt im Bebauungsplan gem. § 51 a (3) LWG festgesetzt:

Je 100 m² versiegelbare Grundstücksfläche sind entweder mit Kies gefüllte Rigolen von 8 m; Fassungsvermögen oder Muldenversickerungen von 10 m; Fassungsvermögen auf den Privatgrundstücken anzulegen.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die privaten Sickeranlagen zu bauen - die Anlagen sind bei Baubeginn herzustellen - und zu unterhalten.

Zur Minderung des Oberflächenwassers auf den privaten Baugrundstücken wird zudem festgesetzt (durch gesonderte Satzung gem. § 86 BauO NW), dass Stellplatzflächen und Zufahrten nur wasserdurchlässig befestigt werden dürfen.

07. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird durch den Wasserverband Siegerland, dem die Gemeinde Wilnsdorf angeschlossen ist, sichergestellt.

08. Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt durch das Elektrizitätswerk Siegerland.

09. Ablagerung von Aushubmaterial

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h. ein Massenausgleich ist anzustreben.

Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

10. Bodenordnungsmaßnahmen

Zur Realisierung der Planung ist keine gesetzliche Umlegung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erforderlich. Die für die Anlage der Wende erforderlichen geringfügigen privaten Grundstücksflächen sollen von der Gemeinde erworben werden.

11. Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes werden von der Planung nicht berührt.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzli-

chen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem West. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/1261, Fax 02761/2466), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

12. Überschlägige Baukosten

Die Kosten für die Errichtung der Wendeanlage belaufen sich auf ca. 15.400 €.

13. Anlagen zur Begründung

Dieser Begründung sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Lageplan mit Darstellung des ökologischen Bestandes
2. Lageplan mit Darstellung des ökologischen Planungszustandes
3. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Diese Begründung mit den Anlagen ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf.

Aufgestellt:

57234 Wilnsdorf, 21.11.2002

Gemeinde Wilnsdorf

- Bauamt -

I. A.



(Klößner)

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.09.2002 bis einschl. 16.10.2002 öffentlich ausgelegt.

Wilnsdorf, den 01.12.2003



Der Bürgermeister



(Schmidt)

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 12.12.2002 beschlossen.

Wilnsdorf, den 01.12.2003



Bürgermeister



Schriftführer

SATZUNG

der Gemeinde Wilnsdorf vom 05. Dezember 2003

über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf am 12.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

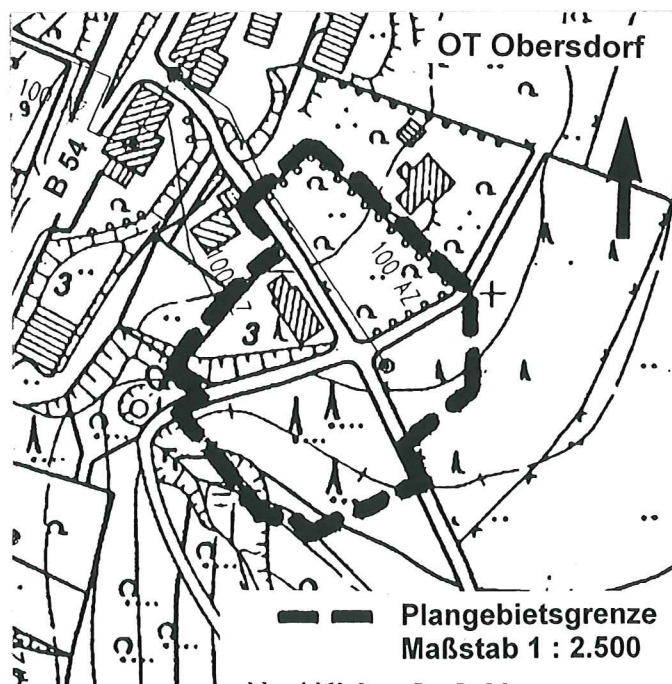
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften beinhaltet das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf.

Das Plangebiet erfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Obersdorf, Flur 5, Flurstücke 21 (tlw.), 23 (Weg, tlw.), 76 (Weg, tlw.) und 120

Gemarkung Obersdorf, Flur 6, Flurstücke 12, 13 (tlw.) und 203

In der nachstehenden Planskizze, Maßstab 1 : 2.500, ist das Plangebiet mit einer "gestrichelten" Linie umgrenzt dargestellt:



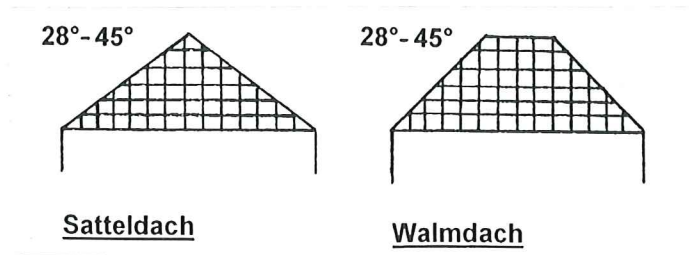
§ 2

Gestaltung der Gebäude

Die Dachneigung beträgt 28 – 45°.

Die festgesetzte Dachneigung darf für max. 1/3 der Dachfläche der Hauptgebäude sowie für Garagen und Nebenanlagen gesamtabweichend als Flachdach ausgeführt werden.

Folgende Dachformen sind nur zulässig:



Aufmauerungen über der Erdgeschossdecke sind bei Gebäuden ab 35° Dachneigung bis zu 50 cm, bei Gebäuden ab 40° Dachneigung bis zu 75 cm Höhe zulässig.

Quergiebel sind ohne Begrenzung der Aufmauerung bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m vor der Hausaußenwand zulässig, wenn deren Breite < 50 % der Gesamthausbreite beträgt.

Bei der Dacheindeckung sind außer dunkel getönten Pfannen sowie Natur- und Kunstschieferendeckungen alternative Materialien, wie z. B. Glas-, Zink- und Gründächer sowie Sonnenkollektoren zulässig.

Dachgauben und Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 38° zulässig, liegende Dachfenster sind allgemein zulässig.

§ 3

Gestaltung von Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten

Die Stellplatzflächen sowie Zufahrten auf den privaten Baugrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen, wie z. B. Rasengittersteinen, Pflaster mit einer Fugenbreite ≥ 1 cm oder ähnlichen Materialien, die eine gleichwertige Niederschlagswasserbeseitigung gewährleisten, herzustellen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 19 „Rosenwald“ der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 05.12.2003

(Schmidt)
Bürgermeister



S A T Z U N G

der Gemeinde Wilnsdorf vom 09.05.2016

über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.07.2015 (GV. NRW S. 496) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 11.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

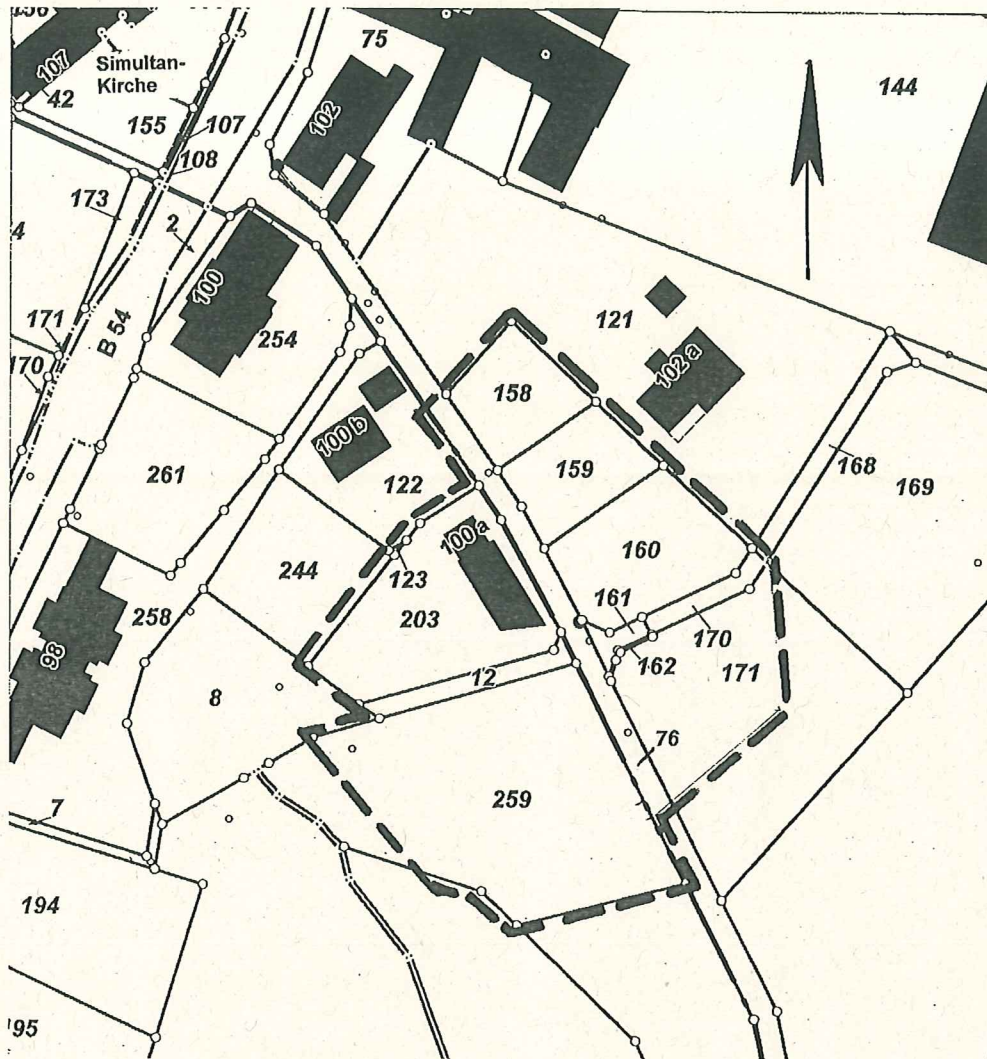
Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften

Der Geltungsbereich beinhaltet das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf.

Der Geltungsbereich erfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Obersdorf, Flur 5, Flurstücke:	76 (Straße, tlw.), 158 - 160, 161 (Straße), 162, 170 (Weg, tlw.) u. 171 (tlw.)
Gemarkung Obersdorf, Flur 6, Flurstücke:	12 (Weg), 203 u. 259 (tlw.)

In der nachstehenden Planskizze, Maßstab 1 : 1.250, ist der Geltungsbereich der Änderung der örtlichen Bauvorschriften mit einer gestrichelten Linie umgrenzt dargestellt:



§ 2

Gestaltung der Gebäude

Die örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich der Dachformen und der Aufmauerungen (Drem-pel) ändern sich wie folgt:

Flachdächer sind zulässig. Zudem sind Pultdächer allgemein mit Dachneigungen von 28 - 45° zulässig.

Ausnahmsweise können gem. § 73 BauO NRW i. v. m. § 86 BauO NRW Pultdächer ab 12° Dachneigung zugelassen und mit Aufmauerungen über der letzten Geschossdecke > 75 cm Höhe versehen werden, wenn sich die Bebauung städtebaulich in die nähere Umgebung einfügt.

§ 3

Fortgeltung von Vorschriften

Die anderen für den Bebauungsplan Nr. 19 „Rosenwald II“ festgesetzten örtlichen Bauvorschriften behalten ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft."

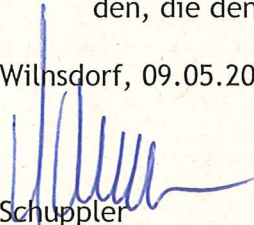
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW zum Bebauungsplan Nr. 19 "Rosenwald II" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Obersdorf, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wilnsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wilnsdorf, 09.05.2016


Schuppler
Bürgermeisterin

